

Wasserrecht;

Antrag der Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Str. 6, 93055 Regensburg auf wasserrechtliche Zulassung der Sanierung des Kai 3 im Bayernhafen Aschaffenburg, Flur-Nrn. 1059, 1069 und 1084/46 Gemarkung Leider, 63741 Aschaffenburg vom 23.04.2020; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG;

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Str. 6, 93055 Regensburg hat am 23.04.2020 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – einen Antrag auf wasserrechtliche Zulassung für die Sanierung des Kai 3 im Bayernhafen Aschaffenburg eingereicht. Es ist beabsichtigt, den Kai 3 am Hafenbecken I auf insgesamt 283m Länge zu sanieren und umzugestalten. Der zu ertüchtigende Kai 3 wird auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1059 und 1069, Gemarkung Leider über die gesamte Länge von 283 m mit einer Spundwand (Länge: 12,5 m), die in die bestehende Böschung eingebracht und rückverankert wird, stabilisiert bzw. die Lastabtragung dauerhaft gesichert. Um an diesem Kai wieder einen hafenkonformen Betrieb zu ermöglichen, soll darüber hinaus der östliche Teil des Sanierungsbereiches auf einer Länge von 143 m zusätzlich in einen befestigten Senkrechtkai mit integrierten Retentionsraumkammern umgebaut und der Kai 3 durch eine wasserseitige Spundwand um ca. 7 m verbreitert werden. Landseitig werden ca. 3.000 m² der an die Kaimauer angrenzende Fläche des Grundstücks Flur-Nr. 1059, Gemarkung Leider mit einem Asphaltbelag befestigt.

Der für das Vorhaben verlorengelassene Retentionsraum, welcher nicht bereits durch die Umwandlung des Schrägufers zu einem Steilufer sowie die Retentionskammern ausgeglichen werden kann (ca. 64 m³), soll südlich des Längsbeckens (an der Einfahrt zu Kai 5) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1084/46, Gemarkung Leider durch Geländeabtrag wiederhergestellt werden.

Im Einwirkungsbereich der beabsichtigten Spundwand-Rückverankerung sowie der geplanten Asphaltbefestigung befindet sich auf dem nördöstl. Grundstücksbereich der Flur-Nr. 1068, Gemarkung Leider (ca. 20 m von der bestehenden Kaimauer entfernt), eine PAK-Verunreinigung, welche durch eine Havarie in den 1970er Jahren hervorgerufen wurde. Im Zuge der Baumaßnahmen für die Sanierung des Kai 3 soll der Austausch von ca. 100 m³ PAK-haltigem Boden entfernt und durch unbelastetes Bodenmaterial ausgetauscht werden. Das grds. Vorgehen bei dieser Sanierungsmaßnahme wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt.

Das Vorhaben stellt die wesentliche Ufer-Umgestaltung des Hafengewässers Main und damit einen privatrechtlichen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG grds. einer Planfeststellung bedarf. Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG kann anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn hierfür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Von der Antragstellerin wird um die Erteilung einer Plangenehmigung (im allg. Verwaltungsverfahren) gebeten.

Die geplante Maßnahme fällt unter die Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde geklärt, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich daher, dass das Vorhaben bei Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Für den beantragten Gewässerausbau besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gegenstand, Grundlagen, Durchführung und Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind in einem Bericht vom 08.10.2020 detailliert dargestellt. Der Bericht ist im UVP-Portal unter folgendem Link einsehbar: www.uvp-verbund.de. Darüber hinaus kann der Bericht nach vorheriger Terminvereinbarung während der Servicezeiten der Stadt Aschaffenburg im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, Zimmer 110, 63739 Aschaffenburg eingesehen werden.

Aschaffenburg, den 16.10.2020
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister